

Bernd Wilkens , HBM
-Ortswehr Stöckendrebber-

Betreff : Freiwillige Feuerwehr im Bereich der Stadt Neustadt a.Rbge. , hier insbesondere der Stützpunktbereich Mandelsloh.

Die Aufgaben der Feuerwehr werden durch die Begriffe **Retten Löschen Bergen Schützen** und Signet (Kreiszeichen) für alle deutlich gemacht. Ist die Freiwillige Feuerwehr hier in unseren Ortschaften auch in der Lage diese Aufgaben mit den zur Verfügung gestellten Ausstattungen und Gerätschaften zu erfüllen ? Für die Ortswehren im Stützpunktbereich Mandelsloh wird es **höchste Zeit** sich damit zu beschäftigen, um zu erkennen wo es nötig ist durch die Beschaffung von zusätzlichen Ausrüstungen diesen Anforderungen gerecht zu werden . Schon seit Jahren gibt es die Forderung für Besondere Objekte Brandschutzbedarfspläne und gesonderte Einsatzpläne zu erstellen. Diese Forderung geht an die zuständige Feuerwehr vor Ort. Jeder Ortsbrandmeister ist verpflichtet in seinem Zuständigkeitsbereich festzustellen ob es solche besonderen Objekte gibt. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Wohnhäuser zu richten , bei denen durch den Ausbau des Dachgeschosses eine weitere Wohnebene geschaffen wurde, die in einem Brandfall durch die 4-teilige Steckleiter der Feuerwehr nicht mehr zur Personenrettung erreichbar ist.

Im gesamten Stützpunktbereich Mandelsloh gibt es keine Feuerwehrleiter die über die Länge der 4-teiligen Steckleiter hinausgeht. Es wird Zeit sich in den einzelnen Ortschaften die Wohngebäude anzusehen, um eine Übersicht über alle Gebäude zu erhalten für die eine Alternative für solche Rettungsmaßnahmen nötig ist. Die in der Kernstadtwehr Neustadt vorhandene Drehleiter ist auf Grund der langen Anfahrzeiten **keine Alternative** .

Es besteht die Möglichkeit eine 3-teilige Schiebleiter anzuschaffen, die dann auf einem Fahrzeug der Stützpunktwehr zu verlasten wäre. Durch solch eine Leiter würde sich die Anleiterhöhe auf ca. 14 Meter erhöhen , aber für solch eine Leiter ist Personal und ein entsprechender Platz zum Instellungbringen erforderlich. Eine andere Möglichkeit wäre durch die Beschaffung eines Sprungpolster mit einer zulässigen Sprunghöhe von 16 Meter gegeben. Solch ein Sprungpolster ist im Transportzustand recht klein und handlich und kann in 30 Sekunden mittels einer Atemluftflasche einsatzbereit gemacht werden.

An den Fahrzeugen ist ein Umbau zum Transport nicht erforderlich , ebenso hält sich der Personalbedarf gegenüber einer Leiter in Grenzen. Entfallen würde dann auch noch der besondere Aufstellpunkt wie bei einer Leiter. (Bodenbeschaffenheit).

Der Ortsrat Mandelsloh sollte an den Stützpunktleiter und die zuständigen Ortsbrandmeister herantreten und für die Erstellung der gesonderten Einsatzpläne sorgen, damit eine Anschaffung der nötigen Gerätschaften auf den Weg gebracht werden kann.

Ich füge diesem Schreiben noch einige Unterlagen an und stehe natürlich bei anliegenden Fragen und Erläuterungen immer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anmerkungen zum vorliegendem Antrag für die Beschaffung von Technischer Zusatzausrüstung zur Personenrettung bei der Freiwilligen Feuerwehr im Bereich Mandelsloh.

Ausgangslage ist die derzeitige Ausrüstung und Ausstattung der Ortswehren im Stützpunktbereich Mandelsloh mit denen den Einwohnern der Ortschaften im Stützpunktbereich Hilfe gewährleistet werden soll und kann. Um bei einer **Gefahrensituation zur Personenrettung** durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Ortswehr) antreten zu können, müssen die Ortswehren mit Atemschutzgeräten und Hilfsmitteln, wie Leitern, ausgerüstet sein um in Gebäude eindringen zu können. Alle Ortswehren im Stützpunktbereich haben Atemschutz und sind mit einer 4-teiligen Steckleiter ausgestattet. Mit der 4-teiligen Steckleiter ergibt sich eine Anleiterhöhe von 7,20 Meter. In den Ortschaften gibt es aber auch Wohnhäuser bei denen das Ober- oder Dachgeschoss ausgebaut ist , oder durch Umbauten und Vorbauten die 4-teilige Steckleiter nicht zum Anleitern ausreicht. In der Ortschaft Stöckendrebber gibt es mindestens 3 Wohnhäuser auf die diese Situation zutreffend ist. Der Einsatzleiter kann auf Leitern oder Hilfsmittel wie Hubsteiger oder andere Geräte der Anwohner zurückgreifen, wenn diese vor Ort und einsatzbereit sind. Die Drehleiter aus Neustadt anzufordern entfällt wegen der Anfahrzeit(Hilfsfrist). Aus der Dienstanweisung für den Ortsbrandmeister ,§4,3a- §5,c, ergibt sich die Pflicht solche Objekte zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen darauf zu reagieren, mit entsprechenden Alarm-und Einsatzplänen sowie der Anforderung von zusätzlichem Gerät. Nur so ist diesen Gefahren zu begegnen.

Mögliche Anforderungen:

Leitern mit einer Höhe von mehr als 7m bis 14 m als Anleiterhöhe, die dann auf einem Fahrzeug der Stützpunktwehr verlastet wird .

Plus : geringerer Anschaffungspreis

Minus: - Zusätzliche Kosten für Fahrzeugumbauten ,hoher Personalaufwand an der Leiter ,Suche nach einem geeigneten Aufstellplatz , Personal auf der Leiter zur Sicherung der zu rettenden Personen , Einsatzkräfte die im Haus die Personen anleinen zur Sicherung und auf die Leiter bringen (Höhe 14 m).

Sprungretter für eine Höhe bis 16 m .

Plus : -schnelles Instellung bringen mit nur 2 Einsatzkräften und einer Atemluftflasche an fast allen Stellen die genügend Raum bieten , zum Transport wird nur wenig Platz benötigt (Paketgröße), keine Umbauten an Fahrzeugen erforderlich , keine Einsatzkräfte im Haus um die Personen Vorzubereiten , Einsatzhöhe bis 16 m zugelassen ,

Minus: Hoher Anschaffungspreis gegenüber der Leiter, aber hier sind die Zusatzkosten und der Personalaufwand für die Leiter zu berücksichtigen, weiterhin ist auch die Hilfsfrist zu berücksichtigen,

Brandfluchthauben für zu rettende Personen (mindestens 2 pro Einsatzfahrzeug) müssen beschafft werden damit Personen aus stark verqualmten Häusern oder Wohnungen gerettet werden können.
Die Einsatzkräfte haben Atemschutz aber die Personen können nicht mit einem nassen Handtuch im Gesicht durch stark verqualmte Bereiche geführt werden.

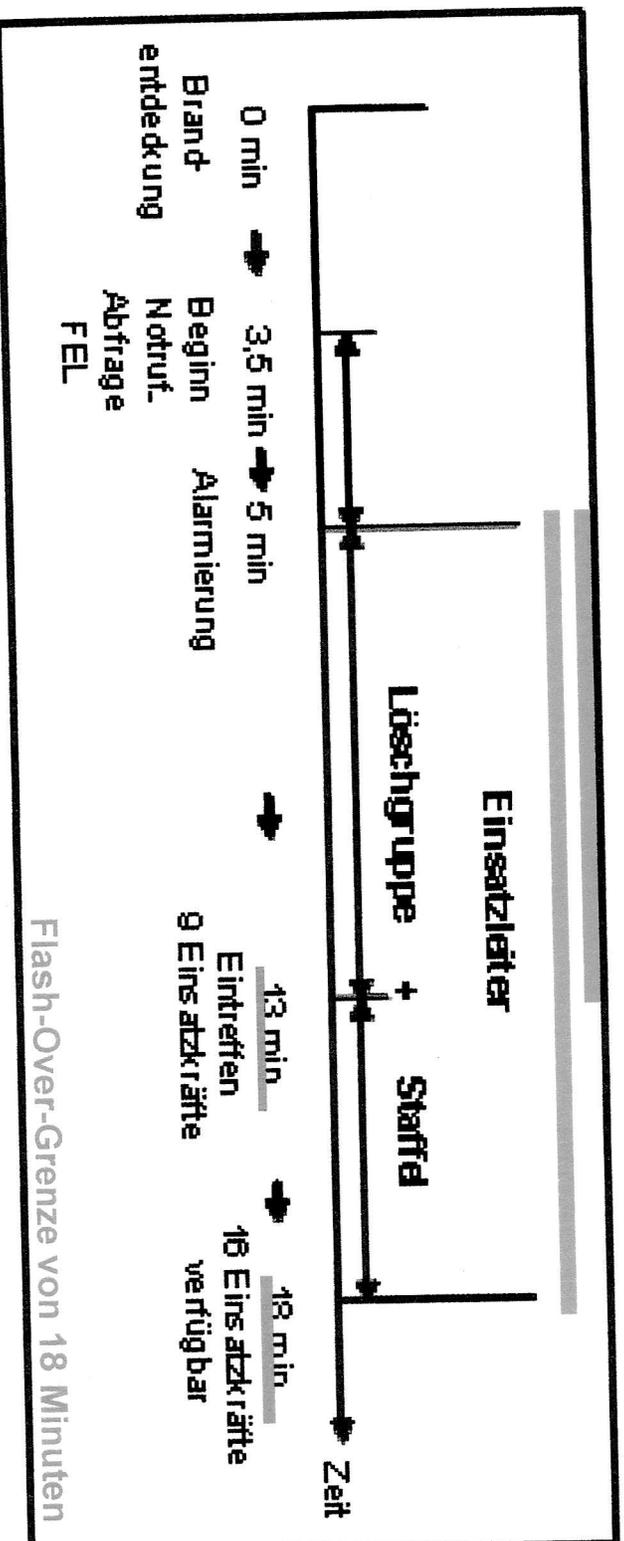
Durch die Vorlage von entsprechendem Info-Material wird dieser Antrag untermauert. Dem Stützpunktleiter Mandelsloh und den übrigen Ortsbrandmeistern, sowie auch Stellvertretern, sollte

Menschenrettung in Gebäuden mit Rauchgasen

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind mit Umluftunabhängigen Atemschutzgeräten ausgerüstet um zur Menschenrettung in ein Brandobjekt einzudringen. Wie aber sieht es aus wenn dort Personen angetroffen werden, diese dann aber durch das Gebäude nach draußen gebracht werden müssen ?. In solch einem Fall ist damit zu rechnen das ein solches Gebäude durch Rauchgase mehr oder weniger belastet ist . Die Feuerwehrleute sind gegen die Rauchgase geschützt, die zu rettenden Personen aber nicht. Hier hilft auf keinen Fall ein nasses Handtuch über dem Kopf vor einer Rauchvergiftung. Deshalb ist es ein muss die Ortsfeuerwehren mit mindestens **zwei Brandfluchthauben pro Fahrzeug auszurüsten .**

Der Ortsrat sollte ,über die Ortsbrandmeister ,im Stützpunktbereich dafür sorgen das diese Anschaffung ebenso auf den Weg gebracht wird wie die Anschaffung einer Rettungshilfe für größere Höhen.

Zeitlicher Ablauf „kritischer Wohnungsbrand“ Hilfsfrist – taktische Einheiten



es stehen nach der Alarmierung als

Eintreffzeit

=> 18 Minuten abzüglich Alarmierungszeit 5 Minuten = 8 Minuten

für weitere mit einem Feuerwehrfahrzeug eintreffenden Einsatzkräfte

dreizehn Minuten

zur Verfügung





Schutzziele

... beinhalten die Festlegung von Parametern, die von der Feuerwehr bei einem maßgebenden Ereignis eingehalten werden sollen:

- zeitlichen Randbedingung => Hilfsfrist
- für den Einsatz benötigte Kräfte => taktische Einheiten
- prozentualer Anteil der Fälle, in denen die Zielgrößen „zeitlichen Randbedingung“ und „benötigte Kräfte“ eingehalten werden
=> Erreichungsgrad

Basis:

Empfehlungen der AGBF-Bund für

„Qualitätskriterien

für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“

16. September 1998



Amtliche Abkürzung: NBrandSchG
Fassung vom: 16.05.2018
Gültig ab: 25.05.2018
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs-
Nr: 21090

**Niedersächsisches Gesetz über
den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr
(Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)
Vom 18. Juli 2012**

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden

(1) ¹ Den Gemeinden obliegen der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. ² Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. ³ Dazu haben sie insbesondere

1. die erforderlichen Anlagen, Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten,
2. für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen und
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Alarmübungen durchzuführen.

⁴ Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

(2) ¹ Eine Gemeinde hat mit ihrer Feuerwehr auf Ersuchen einer anderen Gemeinde oder auf Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet werden. ² Bei einer großen selbständigen Stadt tritt der Landkreis an die Stelle der Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden obliegt es, nach Maßgabe des § 26 für Brandsicherheitswachen zu sorgen.

(4) ¹ Geht von einer baulichen Anlage oder von der sonstigen Nutzung eines Grundstücks eine erhöhte Brandgefahr aus oder würde davon im Fall eines Brandes, einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen oder eine besondere Umweltgefährdung ausgehen, so kann die Gemeinde die baurechtlich verantwortlichen Personen (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) dazu verpflichten,

1. die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung über die örtlichen Verhältnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hinaus erforderlichen Mittel, einschließlich Sonderlöschmittel, und Geräte bereitzuhalten oder der Gemeinde zur Verfügung zu stellen,
2. einen für die Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasservorrat, der über die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinausgeht, bereitzuhalten,

§ 28 NBrandSchG

Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)

Landesrecht Niedersachsen

Vierter Teil – Kosten, Entgeltfortzahlung, Schadensersatz und Entschädigung

Titel: Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NBrandSchG

Gliederungs-Nr.: 21090

Normtyp: Gesetz

§ 28 NBrandSchG – Kostentragung und Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer

(1) Die Kommunen und das Land tragen jeweils die Kosten, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen.

(2) ¹Die Kommunen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vom Aufkommen der Feuerschutzsteuer, soweit dieses im Kalenderjahr nicht mehr als 36 Millionen Euro beträgt, 75 vom Hundert, höchstens jedoch 24 Millionen Euro. ²Übersteigt das Aufkommen im Kalenderjahr 36 Millionen Euro, so erhalten die Kommunen zusätzlich 75 vom Hundert des den Betrag von 36 Millionen Euro übersteigenden Anteils. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Mittel werden den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit Berufsfeuerwehr schlüsselmäßig zugewiesen. ⁴Die übrigen Gemeinden erhalten von den Landkreisen Zuweisungen aus den diesen zugewiesenen Mitteln. ⁵Die Verteilung nach den Sätzen 3 und 4 wird vom Fachministerium durch Richtlinien geregelt.

(3) Der dem Land verbleibende Anteil des Aufkommens der Feuerschutzsteuer darf ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes verwendet werden.

Direkter Link zu diesem Dokument:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=5049911,29